

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Wahlen zum Landtage von 1842

Ruedt von Collenberg, Ludwig

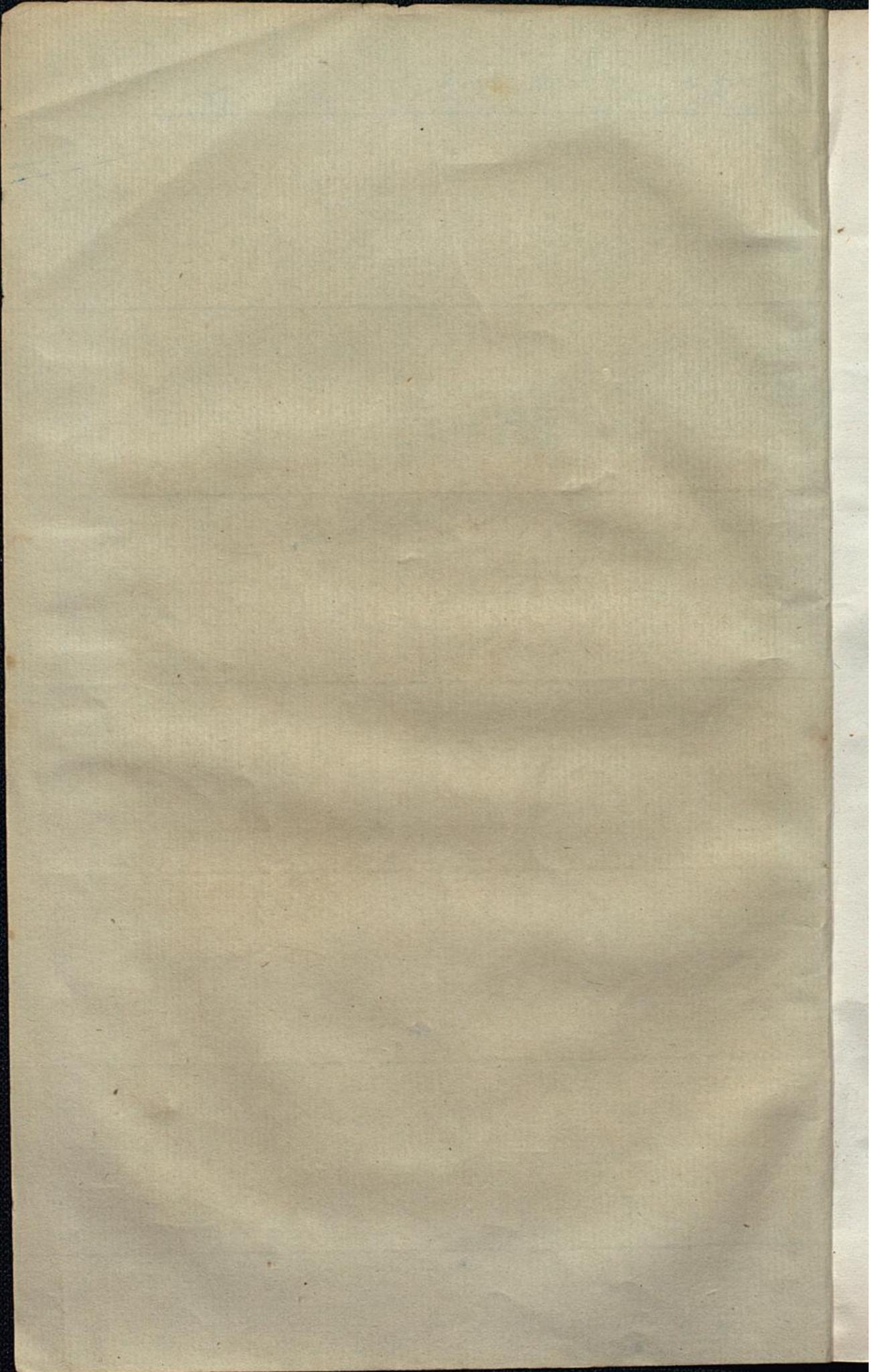
[Karlsruhe], 1842

urn:nbn:de:bsz:31-14646

9.
e
20

13





11.

Ueber

die Wahlen zum Landtage

von

1842.



235

1800

Die Bibliothek zum Sonntag

1800



20



Der nun zu Ende gegangene Landtag hat, theils wegen der frühern Vorgänge, welche zur Auflösung der Kammern führten, theils wegen der Umstände, unter welchen er nach Beendigung der Wahlen, bei welchen die Opposition sich ein Uebergewicht zu verschaffen wußte, einberufen wurde im Inn- und Auslande eine besondere Aufmerksamkeit erregt, man kann wohl annehmen, daß überall im Innlande dessen Verhandlungen, besonders denen der II. Kammer, mit Interesse gefolgt worden ist.

Wie auf dem frühern eine politische Hauptfrage sich besonders heraus hob, die sogenannte Urlaubsfrage, so erscheint die Wahl- oder Rescriptsfrage als eine der wichtigsten des jüngsten Landtags, und es darf vorausgesetzt werden, daß die hierwegen von dem Abgeordneten von Istein in der Sitzung vom 1. Juli d. J. begründete Motion, der Commissionsbericht des Abgeordneten Sander, die Kammerverhandlungen vom 1. Juli und 19. August, nebst dem in letzter Sitzung mit 34 gegen 24 Stimmen gefaßten Beschluß und endlich die Erklärungen der Ministerial-Chefs bekannt sind.

Es gestattete der Inhalt der Motionsanzeige und der Antrag der Commission nicht, da sie als verfassungswidrig angesehen werden mußten, daß die hierdurch angegriffenen Ministerial-Chefs an der Discussion theilnehmen konnten.

Unbezweifelt ist aber dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß eine nähere Aufklärung über das Verfahren und die Absichten der Regierung im Lande erwartet werden muß.

Da die Circulare der Ministerial-Chefs nur den formellen Anlaß gaben, um gegen das Wahlsystem der Regierung zu Felde

zu ziehen, die Leitung der Wahlen aber zunächst Sache des Ministeriums des Innern und seines verantwortlichen Chefs ist, auch die Circulare nach wesentlichem Inhalt und nach Absicht gleichbedeutend sind, also das eine wie alle übrig zu beurtheilen ist, so glaube ich nach meiner Stellung und zur Erfüllung der in der II. Kammer gemachten Zusicherung, die nachfolgende Darstellung über das, was wegen der Wahlen für die neue Ständeversammlung geschehen ist, mittheilen zu müssen.

Die Verfassung beschränkt die Regierung in ihrer Wirksamkeit auf die Wahlen durch den §. 37. letzten Absatz, wonach kein Bezirksbeamter, Pfarrer, Physikus, geistlich oder weltlicher Lokal-diener in dem Wahlbezirk gewählt werden darf, wozu sein Amts- oder Dienstsiß gehört, ebenso die Wahlordnung §. 71., wornach der von ihr ernannte Wahlcommissär in keiner Weise auf das unmittelbare Resultat der von ihm geleiteten Wahl einwirken soll, denn hierdurch sind ihr die kürzesten und sichersten Wege entzogen, wie sie die Wahlmänner auf solche Candidaten aufmerksam machen, im entscheidenden Augenblick des Wahlakts die ihnen wirksam empfehlen könnte, die vermög ihrer Stellung und der unmittelbaren Bekanntschaft mit den Wahlmännern meist den Vorzug vor andern Mitbewerbern hätten. Die Regierung ist also hierin wesentlich beschränkt, aber auch sonst nicht weiter, so weit es nicht sich von Mitteln zur Einwirkung handelt, die an und für sich ungesetzlich und unrecht wären, und welche sich Niemand erlauben soll, am wenigsten die Regierung.

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung geht die Anordnung der Ur- und Abgeordnetenwahlen von der Regierung aus, sie hat die Aufsicht über erstere, wie dieß bei öffentlichen Angelegenheiten ohnedieß aus ihrem allgemeinen Aufsichtsrechte hervorgienge, sie hat die spezielle Leitung der letztern, und ist demnach nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Urwahlen nach der Vorschrift und Absicht des Gesetzes von jedem dem Zwecke nachtheiligen Einfluß freigehalten und gesetzlich vollzogen werden, sie ist verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Abgeordnetenwahlen von dem Zeitpunkt, wo der einzelne Akt beginnt, ausser Einwir-

kung fremder Eingebungen gestellt, also die Wahlmänner lediglich auf ihre Ueberzeugung und die durch das Handgelübde übernommenen Pflichten verwiesen werden, bis zur wirklich vollendeten Wahl. Denn die Wahlordnung will nach abgelegtem Handgelübde nur die Berathung der Wahlmänner untereinander, sie will eine geheime Stimmgebung.

Die zur Beglaubigung des Akts vorgeschriebene Protokollaufnahme und Anerkennung erfordert ebenso die Beseitigung jeder Unterbrechung als die der Einwirkung oder Theilnahme Dritter während desselben.

Dagegen muß anerkannt werden, daß bis zu dem Wahlatte selbst, Einwirkungen auf die Wahlmänner, bei der Wichtigkeit ihres Berufs für das allgemeine wie für die Interessen der Wahlbezirke und einzelner, so weit sie nicht die Schranken der gesetzlichen Ordnung verletzen, wie Bestechungen, Drohungen *ic. ic.* zulässig sind, wenn solche ihnen selbst Gehör geben wollen. Denn sie gehören in die große Rubrik des guten Raths, sind auch schon deswegen oft erwünscht und zweckmäßig, weil die Vorschläge zu Abgeordneten nicht auf Angehörige des Bezirks beschränkt, sondern auf alle wählbaren Staatsbürger des Landes ausgedehnt sind, und die Wahlmänner nach ihrer Stellung im bürgerlichen Leben und nach dem Grade ihrer Bildung besonders in dem Falle sind, um ihre Pflicht recht erfüllen zu können, die Ansichten und Kenntnisse Dritter zu Rath ziehen zu müssen.

Nun wird aber behauptet, daß weder die Regierung noch die im Dienste des Staats befindlichen Staatsbürger sich eine solche Einwirkung auf die Wahlmänner erlauben dürfen.

Es wird hiefür der Geist und die Bestimmung der Verfassung und Wahlordnung, welche Wahlfreiheit wolle, angeführt, es wird ferner geltend gemacht, daß, da die Kammern die Controle der Regierung sind, die Regierung consequent auch nicht auf die Wahl der Abgeordneten einwirken dürfe, weil sonst die Absicht der Verfassung vereitelt werde, und die Kammern nicht mehr die Wächter der Rechte des Volkes sein könnten, sondern vielmehr ein Theil

der Regierung selbst, es wird endlich bemerkt, daß die Einwirkung der Beamten und Angestellten nach ihrer Stellung immer einen Zwang enthalte, welcher die Unbefangenheit der Wahlmänner beeinträchtigt.

Ich antworte hierauf:

Die Verfassung und Wahlordnung haben klar ausgesprochen, wie weit die Einwirkung der Regierung und der im Staatsdienst stehenden beschränkt sein solle, diese Schranken haben sie zu beobachten, wo aber das Gesetz sich klar ausspricht, da ist jede weitere künstliche oder gezwungene Auslegung, besonders eine einseitige, unzulässig. Eine Beschränkung der Wahlfreiheit kann in einem Rath oder Vorschlag an und für sich nicht liegen. Die Wahlfreiheit ist in keiner Weise hierdurch beeinträchtigt oder gekränkt, wenn nur der Wähler mit dem Beginnen der Wahlversammlung und abgelegter Verpflichtung, also wo er eigentlich erst in seiner öffentlichen Funktion handelt, bis dahin, wo seine Handlung beendigt ist, von allem Einflusse Dritter freigehalten wird.

Der Beruf der Abgeordneten ist, vereinigt in den Kammern mit der Regierung die Interessen des Landes zu berathen und gegenüber solcher gewisse, dem Volke durch die Verfassung eingeräumte, Rechte auszuüben, allein es ist nirgends gesagt, daß von vornherein solche als Gegner der Regierung anzusehen und nur solche zu wählen sind, nein! Sondern um diesen Beruf zu erfüllen, diesen Anforderungen der Verfassung zu genügen, sollen sie Männer sein, die das allgemeine Vertrauen verdienen und ihren Eid nach Pflicht und Ueberzeugung erfüllen können und wollen.

Unbestreitbar hat aber die Regierung bei dieser, für die Interessen des Landes so wichtigen Angelegenheit der Wahlen das Recht mitzuwirken, daß die Wähler auf solche Männer aufmerksam gemacht werden, denn ihr ist die stete Sorge für das gemeine Beste anvertraut, und zur Erreichung desselben in seinen wesentlichsten Beziehungen bedarf sie den Beistand und die Mitwirkung der Kammern.

Immer wird man voraussetzen müssen, daß rechtliche Bürger als Wahlmänner ihr Amt, wofür sie besondere Pflichten überneh-

men, auch pflichtgetreu erfüllen und aus den erhaltenen Rathschlägen nur das festhalten sollen, was nach ihrer Ueberzeugung das Rechte ist.

Die im Staatsdienst stehenden Staatsbürger besitzen vermöge ihrer Bildung und Stellung vor vielen ihrer Mitbürger ebenso die Kenntniß, was dem Lande frommt, als auch die der Männer, welche vereinschastet sind, die Stelle der Abgeordneten würdig zu vertreten. Als Staatsbürger haben sie an und für sich das ganz gleiche Recht wie andere für die Wahlen solcher Männer sich zu verwenden. Sie verdienen aber gerade darum, weil ihnen die Verfassung die eigene Konkurrenz in ihrem Dienstbezirk nicht gestattet, sie also nur vom allgemeinen Interessen geleitet sind, wohl vor andern, die für sich selbst noch ein Interesse dabei befördern, Vertrauen.

Von einem Zwang kann durch eine solche Einwirkung an und für sich nicht die Rede sein, denn dem Wahlmann bleibt unter allen Umständen frei, das zu thun, was er für das Beste hält, und sein erst bei dem wirklichen Wahlakt zu leistendes Handgelübde fordert ihn selbst auf, nur seine Ueberzeugung zu Rath zu ziehen, die geheime Abstimmung entfernt jede Bedenklichkeit oder Besorgniß anderer Folgen, denn es liegt blos an ihm, ob er über seine Abstimmung Verschwiegenheit beobachten will oder nicht.

Derselbe moralische Zwang, wenn er überhaupt angenommen werden könnte, besteht wohl auch, wenn Wahlmänner von entschiedenen Gegnern der Regierung berathen werden, die Ruf und Einfluß genießen, wenn ihnen von Seiten der Gegner der Regierung Besorgnisse erregt werden, die ihr eigenes Interesse ergreifen.

Nachdem sich schon bei den ersten Wahlerneuerungen, nach eingetretener Wirksamkeit der Verfassung der wesentliche Einfluß der Wahlen auf den Geist und die Stellung der II. Kammer, auf deren Benehmen mit der Regierung klarer herausgestellt hatte, gab zwar die Regierung die Hoffnung nicht auf, daß mit der Zeit die Bürger und Wahlmänner überall sich zu dem Grade von Selbstständigkeit und Unbefangenheit erheben würden, der allen partheii-

schen Einwirkungen ein Ende machen, oder wenigstens die Hoffnung eines Erfolgs entziehen werde, daß eine allgemeine eifrige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes sie in den Stand setzen würde, bei Ur- und Abgeordneten Wahlen von eigenen Wahrnehmungen und Urtheilen auszugehen; und gerne würde sie dann sich auf die formelle Leitung derselben beschränken, freudig und stolz dem Urtheile derselben sich und ihre Handlungen gegenüber stellen, denn sie wird ein gerechtes Urtheil nie zu scheuen haben; allein so lange dieser Zeitpunkt, der erst nach und nach heranreift, nicht eingetreten, so lange bei solchen Wahlen die unlautere Einwirkung Dritter durch Täuschung, Erregung von Besorgnissen und überhaupt durch Mittel, welche die sogenannten Wahlumtriebe in sich fassen, wahrzunehmen sind, und namentlich Mißtrauen gegen die Regierung genährt, eine mächtige Opposition gegen solche zu erhalten und möglichst zu vergrößern gesucht wird, findet sie sich gleichsam in einem Stande der Nothwehr, sie muß die ihr zustehenden erlaubten Mittel gebrauchen, um die Nachtheile abzuwenden, welche nicht ihr allein, sondern dem allgemeinen Besten drohen.

Das ihr abgedrungene bisher durchgeführte System war eigentlich ein defensives, um die bedrohte Wahlfreiheit zu schützen, um die Nachtheile abzuwenden, welche die gegenüber den Urwählern und Wahlmännern stets versuchten und häufig nicht ohne Erfolg gebliebenen Einwirkungen im Sinne der Opposition drohten, oder in der That erreichten. Die Regierung hat in dieser Weise stets und namentlich bei den Wahlen von 1822. 25. 28. gehandelt. Im Jahr 1830 machte sie den Versuch, die Wahlen ganz frei zu geben, sie rechnete auf das allgemeine Vertrauen, welches sie besaß, auf die überall sich kund gegebenen Beweise der Liebe des Volkes zu seinem Fürsten, allein sie nahm bald wahr, daß ihre Gegner hierdurch nur freieres Feld gewannen, in welchem sie nach Möglichkeit sich ausbreiteten, sie sah sich daher bald genöthigt, zu dem auf Erfahrung und Nothwendigkeit gegründeten System zurückzukehren.

In der Motions-Begründung vom 1. Juli hat man das Re-

script vom 26. November 1830 vorgehalten, ich halte aber entgegen, daß von demselben Minister, der solches unterzeichnete, zur Einleitung der für 1833 vorzunehmenden Wahlerneuerungen an die Regierungsdirektoren, unter welche ich damals gehörte, die Aufforderung erlassen wurde, gegen alle Umtriebe und zwar ganz offen auf die Wahlen einzuwirken, und ein Erlaß vom 1. März 1833 folgendes wörtlich sagte:

„Dem Wohl des Landes kann es ebensowenig förderlich sein, wenn eine Parthie mit der, allen Parthieen eigenthümlichen, unruhigen Thätigkeit das Volk bearbeitet, und ihre Creaturen in die Kammer der Abgeordneten zu bringen sucht, als es der Ehre des gesammten Großherzogthums angemessen sein möchte, wenn 10 — 12 Menschen alle Wahlen nach ihrem Sinne zu lenken, und nur diejenige für zulassbar zu erklären im Stande sein sollten, welche ihnen und ihrer Parthie zusagen. Im Interessen der wahren Freiheit, im Interessen der dem Volke zugestandenen Wahlfreiheit, finden wir uns daher bewogen, unsere früheren Instruktionen zurückzunehmen, dagegen den *ic. ic.* zu veranlassen, die Beamten, Amtsrevisoren, und zu wem er sonst Vertrauen hat, auf das dringendste aufzufordern, die Unterthanen gegen diese zudringliche Parthie zu schützen, auch mit Kraft und Thätigkeit, offen und ohne Scheu, dahin zu wirken, daß die Creaturen derselben, sie mögen sein, wer sie wollen, nicht einmal in die Wahl gebracht, noch weniger gewählt werden, mithin jener Parthie auf jede mögliche Weise entgegenzuarbeiten.“

„Indem wir demselben den Willen der Regierung eröffnen *ic. ic.*“

Ich füge noch bei, daß bei Einleitung der Wahlen für 1835 derselbe das gleiche anordnete und in einem dienstlichen Schreiben vom 20. Dezember 1834 sich folgender Weise aussprach:

„Das Motto der Regierung ist zur Genüge bekannt, ihr Bestreben ist stets dahin gerichtet, das wahre materielle Wohl des Landes in allen Beziehungen zu befördern, und sie kann auch ihre

„Handlungsweise in Hinsicht auf die ihr anvertraute Verwaltung der
 „Angelegenheiten des Staates überhaupt dem Urtheile eines jeden Unbe-
 „fangenen, der die Zeitereignisse richtig aufzufassen wußte, unterwerfen.
 „Sie hat demnach Niemand zu fürchten und zu scheuen, und würde
 „auch bei der demnächstigen Vornahme der Deputirtenwahlen keinen
 „Schritt thun, wäre nicht zu ihrer Kenntniß gekommen, daß ge-
 „wisse Leute sich bemühen, daß Individuen, welche ihrer politischen
 „Farbe angehören, zu Abgeordneten gewählt werden, um durch
 „solche ihre Parthie zu verstärken.“

„Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß gerade von solchen
 „politischen extravaganten Leuten, welche meistens aus Eitelkeit
 „das unübersehbare Feld der Politik betreten, und sich auf solchem
 „gefallen, das eigentliche Landes-Interesse nicht immer beachtet wird,
 „indem sie durch ihre politischen Uebertreibungen die Regierung in
 „den für das Land wohlthätigen Unternehmungen hemmen, solche
 „— dem Auslande gegenüber — in nicht geringe Verlegenheit
 „setzen, und Aufregung erzeugen, die der wahrhaft guten Sache —
 „und dadurch dem Ganzen nur Nachtheil bringen muß. —

„Darum ist es der Wunsch der Regierung, daß zu Abgeord-
 „neten in die II. landständische Kammer wohlangesehene, gutden-
 „kende, verständige, und von jeder Parthie freie Männer, deren
 „ernstlicher und fester Wille es ist, für das materielle Interesse des
 „Landes kräftig mitzuwirken, gewählt werden.“

Dieselben Instructionen bestanden für die Wahlen von 1837
 und 1839.

In gleichem Sinne hat sich die Regierung auch auf dem
 Landtage von 1839 erklärt. Von einem neuen System kann also
 überall die Rede nicht sein.

Gehe ich nun dazu über, die der Regierung für die Wahlen
 von 1842 vorgehaltene ungeheuere Wahlbeherrschung näher darzu-
 stellen, so muß ich doch noch zuvor anführen, daß während der
 Verhandlungen des Jahres 1841 und Anfang des Jahres 1842
 die Absicht der Opposition dahin gerichtet und ausgesprochen war,
 eine Auflösung der Kammer herbeizuführen, unbezweifelt, um als-

dann bei einer neuen Kammer möglich verstärkt wieder auftreten zu können, daß ferner die Regierung davon Nachricht erhielt, wie nach allen Richtungen hin im Lande von derselben Einleitungen getroffen wurden, theils um ihre Verbindungen zu erweitern und für den Zweck der Wahlen zu organisiren, theils um auf die Ur- und Abgeordnetenwahlen einzuwirken.

Ich gebe von dem, was die Regierung bei der so wichtigen Integralerneuerung gethan, getreue Mittheilung und lege hier an:

1) das Circularschreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern an die Regierungs-Directoren als Instruction der Beamten für die Beaufsichtigung der Urwahlen und für die Abgeordnetenwahlen;

2) das Rescript, die Presse betreffend;

3) und verweise auf die No. 65. 66. der Carlsruher Zeitung, woselbst die Schreiben der Ministerial-Chefs an die untergeordneten Staats-, Kirchen- u. Beamten u. abgedruckt sind. Damit ist das ganze dermalige System der Regierung, der ganze Umfang ihrer Wahleinwirkungen dargethan, wenn ich noch hinzufüge, daß nach Beendigung der Wahlmännerwahlen durch ein, die mögliche Beschleunigung der Abgeordnetenwahlen empfehlendes, Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern an die Regierungs-Directoren noch besonders darauf aufmerksam gemacht wurde, wie es sich von selbst verstehe, daß nur solche Männer als Candidaten empfohlen oder unterstützt werden könnten, welche die öffentliche Achtung genießen und das Vertrauen des Wahlbezirks verdienen.

Ich bemerke nun zu diesen einzelnen Actenstücken, und zwar zu dem 1^{ten}, daß man hier dem bestehenden und bisher angewendeten System im Grunde engere Grenzen zog, dasselbe mithin in der That nicht erweiterte, daß dasselbe durchaus nur die Vorsorge anordnet, welche zu Erhaltung freier Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen mindestens nöthig und in dem Rechte, noch mehr aber in der Pflicht der Regierung gelegen.

Die drei ersten Sätze giengen aus Wahrnehmungen hervor, welche schon früher häufig gemacht wurden. Das Bearbeiten der Urwähler, zur Mißstimmung und Täuschung für den entscheid-

den Augenblick ihrer Function, ist leider durch Unberufene und oft absichtlich durch Unbekannte, um ihren Nachrichten mehr Auffallendes und Glaubwürdiges zu geben, früher und in der neuesten Zeit mit vielem Erfolg betrieben worden.

Die Vorkehrungen, damit die Urwahlen nicht das Bild eines wahren Tumultes, der Schauplatz der ärgerlichsten Auftritte werden, sind nöthiger denn je, denn nur ohne solche sind sie das Ergebnis der wahren Gesinnungen der Bürger und kein untergeschobenes oder aufgedrungenes.

Der 4te Satz bedarf keiner Erläuterung, er zeigt, daß man die Stellung der Beamten gehörig gewürdigt hat und nur die Freiheit der Wahlen sichern wollte.

Zu 2. Die an die Censoren ergangene Weisung vom 26. Februar d. J. hielt die Regierung für wesentlich nothwendig zur Sicherung der materiellen Wahlfreiheit; es ist diese die einzige Anordnung wegen der Presse, welche aus Anlaß der Kammerauflösung und neuen Wahlen erlassen wurde, und es muß hier ausdrücklich widersprochen werden, daß irgend etwas weiter zur Schärfung der bestehenden Censur-Instruction erlassen worden sei. Ich kann noch hinzufügen, daß auch nicht eine Beschwerde wegen Censurstrichen in Wahlsachen an das Ministerium gelangt ist.

Hierdurch sind alle die Vorwürfe mit einemmal widerlegt, die einen einseitigen Gebrauch oder Beschränkung der Presse betreffen. Diese vorliegende Verordnung, als eine vorübergehende, im Interessen der Wahlfreiheit gebotene Maaßregel liegt in dem verfassungsmäßigen Rechte der Regierung, sie ist nach früheren Erfahrungen begründet, indem durch eingeschobene Beilagen von Tageblättern auf eine hämische Weise, theils durch Verdächtigung theils durch Versuche sie lächerlich zu machen, würdige Männer, gewesene Abgeordnete wie Andere, einem falschen Urtheil Preis gegeben, beliebte Candidaten aber auf eine unwahre Weise vereingenschaftet und empfohlen wurden.

In einem Nachbarstaate besteht schon seit 1833 eine ausgebehntere Verordnung.

Die Circularschreiben der Ministerial-Chefs, welche die Motionen-Begründung vom 1. Juli mit aller Hefigkeit angreift, und welche auch der Commissionsbericht verurtheilt, nicht minder endlich in der Sitzung vom 19. August auf eine Weise entstellt und ausgelegt worden sind, die keiner Widerlegung würdig, enthalten, im Wesentlichen übereinstimmend, die Aufforderung an die Beamten aller Civilbranchen und die Angestellten,

1) von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch zu machen, an den Wahlen Theil zu nehmen und sich von den Anmaßungen der Opposition nicht zurückschrecken zu lassen;

2) so weit es verfassungsmäßig und gesetzlich zulässig, dahin mitzuwirken, damit Männer als Abgeordnete gewählt werden, wie sie dem Interesse des Landes zuträglich sind;

3) ihren Pflichten als Staatsbürger und Bedienstete eingedenk, wenigstens nicht für die Gegner der Regierung zu wirken, vielmehr diesem Wirken entgegenzutreten;

Sie enthalten endlich

4) die Angabe, aus welchen Gründen die Regierung, und wie solche einzuwirken sich verpflichtet hält.

Jeder Unbefangene kann hierin, besonders in der Zusammenstellung mit der vorangegangenen Instruction an die Regierungs-Directoren nichts weiteres finden, und kann ebensowenig mit Grund sie mißbilligen. Daß sie öffentlich erlassen wurden, zeigt schon für sich, wie unbefangen und offen die Regierung zu Werke gieng, daß sie keinen Grund fand, diese Mittheilung der Kenntniß des Landes vorzuenthalten, weil sie von den Dienern nichts verlangte, als wozu solche auch ohne diese Eigenschaft, als Staatsbürger, schon berechtigt sind. Denn als solche haben sie das Recht, an den Wahlen wie andere mitzuwirken und jede ungebührliche Zustimmung der Opposition zurückzuweisen.

Die Ministerial-Chefs, für sich oder Namens der Regierung handelnd, haben nirgends die Schranken ihrer Befugniß überschritten, denn daß sie auf die Wahlen einwirken dürfen, ist ihnen und ihr nirgends untersagt, daß sie im Interessen des Landes eine Mitwirkung zu einer nirgends untersagten Handlung von Staats-

dienern und Angestellten erwarten, resp. sie hierauf in jener eigenem Interesse aufmerksam machen können, mag nicht mit Grund bestritten werden, und mehr ist nicht geschehen.

Die Urtheile endlich über das Ergebniß des vorigen Landtags stehen Jedem frei, er muß sich auch die Widerlegung gefallen lassen, die Ministerial=Chefs haben das ihrige ausgesprochen, wie es aus der Ueberzeugung, gestützt auf die Theilnahme an den Arbeiten, hervorgieng.

Ich überlasse die Würdigung der Ausführung im Commissionsbericht über die Circularschreiben, so weit sie nicht in den nachfolgenden Sätzen beantwortet und widerlegt wird, ebenso der Reden in der Sitzung vom 19. August dem Unbefangenen, er wird sich wohl überzeugen, welche Absichten die Regierung hatte, und alsdann selbst erwägen, wie wenig begründet ihre Auslegung und die daraus gezogenen Schlüsse sind.

In der Motions=Begründung vom 1. Juli ist ferner der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß den niedern Dienern gedruckte Anweisungen zugestellt worden seien, auf deren Grund sie die Bürger über ihre Wahlrechte und Pflichten belehren, und denselben Candidaten zur Wahl bezeichnen mußten. Nicht minder, daß sie nach der Versetzung des Oberhofgerichtsraths Peter noch ähnliche Versetzungen vorgenommen, die nicht nur allgemein mißbilligt worden, sondern dem Interessen des Dienstes nachtheilig gewesen, nur in der Absicht um zu schrecken.

Endlich werden die unmittelbaren Einwirkungen der Beamten und Angestellten in grellen Zügen dargestellt, einzelne auffallende Fälle angeführt, und das ganze Benehmen der Regierung als ein politischer Mißgriff, als ein Unrecht gegen das Volk, ein der Verfassung widerstrebender Angriff auf das kostbare Recht der Wahlfreiheit bezeichnet, welche eine verderbliche Scheidung der Staatsdiener und Angestellten von dem Bürgerstande, indem erstere zur Parthei gegen letztere gemacht worden, eine Minderung oder Entziehung des Vertrauens der Bürger zu den Beamten und der Staatsregierung, Demoralisirung und Unwillen derselben über eine schmachvolle Wahlbeherrschung herbeigeführt haben sollen.

Den Angestellten der betreffenden Branchen sind allerdings Exemplare der Circulare der Ministerial-Chefs zugestellt worden, wie dieß in solchen selbst zum Theil schon enthalten, und sie sahen sich als Staatsbürger und Urwähler dadurch aufgefordert, von ihren Rechten als solche Gebrauch zu machen, von Rechten, die sie auch ohne diese Circulare nach eigenem Gutfinden ausüben können; hierin und in Besprechung mit ihren Mitbürgern über die Ausübung des gemeinschaftlichen Wahlrechts, über die zu Wählenden, dürfte in der That weder etwas Ungebührliches noch Unrechtes gefunden werden können; Wer den Rath eines Dritten nicht annehmen will, darf ihn nur ablehnen.

Die Versetzung des Oberhofgerichtsraths Peter fand während des frühern Landtages statt, und hat auf die neuen Wahlen keine Beziehung.

Die Versetzung dreier Staatsdiener, welche für die Erklärung gegen das höchste Manifest gestimmt hatten, mußte nach den Gründen, welche die Auflösung der Ständeversammlung herbeigeführt hatten, folgen. Politisch rathsam konnte ein Aufschub derselben nach Beendigung der Wahlen scheinen, denn es war voraussehen, daß dieser Akt benutzt werden würde, um auf die Wahlen gegen die Regierung zu wirken.

Was nun endlich die unmittelbaren Einwirkungen der Beamten und Angestellten betrifft, muß ich zuvörderst hier aussprechen, daß die zahlreichen Beweise der aufrichtigen und thätigen Theilnahme derselben an der guten Sache, die trotz aller Anfeindungen, Verdächtigungen, und wie die Mittel alle heißen, die man anwendete, um sie in den Augen ihrer Mitbürger herabzusetzen, und ihr Handeln als Bürger unwirksam zu machen, gezeigte Ausdauer und Selbstbeherrschung gewiß einer vollen Anerkennung werth zu halten sind.

Ferner müssen allen den Anschuldigungen, die man gegen solche über Anwendung ungesetzlicher Mittel, oder gar der mißbrauchten Amts- oder Dienstgewalt erheben will, so lange widersprochen werden, als nicht die Beweise darüber vorgelegt werden können, da bisher irgend eine Beschwerde von solchen, gegen welche sie

angeblich stattgefunden, und die ihre Sache selbst zu führen haben, nicht vorgekommen, noch weniger erwiesen worden. Der Ungrund solcher Anschuldigungen ist um so klarer, als die Instruktionen der Regierung, welche Beseitigung der Ur- und Abgeordnetenwahlbeherrschung durch die erklärten Gegner derselben beabsichtigten, hierzu nur die Anwendung erlaubter Mittel bezeichneten.

Nicht minder widerspreche ich, daß Drohungen und Einschüchterungen angewendet, und solchen Schmeicheleien und Versprechungen beigelegt worden oder die Regierung auf irgend dergleichen sich einzulassen beabsichtigt habe.

Wenn Bezirke, Gemeinden und Einzelne, durch Beamte oder andere Anhänger der Regierung auf das, was die Regierung bisher gethan habe, aufmerksam gemacht, die Wünsche, welche jene bereits ausgesprochen, oder noch hegen könnten, berührt, und die Möglichkeit ihrer Verwirklichung auf die Fälle einer günstigeren, oder weniger günstigen Lage der Regierung ausgesprochen worden, so mag dieses möglich sein, und ist Sache der Ansicht und Beurtheilung des Einzelnen. Dieß steht ihm frei, er sei Diener des Staats oder nicht, es ist unter allen Umständen erlaubt, und ist in vollerm Maße von den Gegnern der Regierung im entgegengesetzten Sinne gebraucht worden. Immer bleibt es den Betheiligten freigestellt, wie weit sie solche Mittheilungen annehmen und daraus Folgen für die Wahl ziehen wollen.

Die Regierung wird überhaupt nichts versprechen, was sie nicht erfüllen kann und muß, und was nicht im allgemeinen Interesse liegt.

Selbst dann, wenn wirklich von einzelnen Staatsdienern oder Angestellten zu weit gegangen worden wäre, läge für sie eine volle Rechtfertigung in den Angriffen, die man sich gegen ihre Ehre und ihre Stellung erlaubte, die tief verletzen mußten, je weiter sie von der Wahrheit entfernt waren.

In der Motions-Begründung v. 1. Juli hat man aber auch specielle Facta angeführt, welche den Wahlbezirk Schwellingen zum Theil besonders berühren. Was das Streuz- und Kescholz-

Sammeln betrifft, so soll dieses, nach eingezogener Erkundigung, ein Untergeordneter der Forstadministration gesagt haben, ebenso was das Fortschicken der Arbeiter und Entlassen der Handwerker betrifft, klar ist hier von selbst, daß, da den hierin competenten Beamten und Stellen gar nichts von der Sache bekannt, dieß nicht mehr und nicht weniger, als eine kurz gefaßte Gegenerklärung gegen die zur Begünstigung der Wahl des Abgeordneten v. Igstein verbreitete Nachricht war, es solle die untere Hardtwaldung ausgestockt, und damit jenes Recht vernichtet werden, welchem nur durch diese Wahl begegnet werden könne, und gegen die von Anhängern der Opposition verfügte Entlassung einer Böttin, weil ihr Mann nicht nach deren Willen gestimmt hatte, sowie mehrerer Arbeiter &c. Ich besitze hierüber genaue Angaben, selbst die Namen der Handelnden. Die Vermeidung des Besuchs eines gewissen Gasthofes in einer gewissen Stadt durch Staatsdiener und Anhänger der Regierung, hat einfach ihren Grund darin, daß dort täglich die Gegner der Regierung sich versammelten, und durch die heftigsten Aeußerungen jene gleichsam vertrieben haben. Stadt und Gasthof sind mir bekannt geworden.

Einen politischen Mißgriff wird man in der Erlassung der Circularschreiben nicht finden können, weil überhaupt keine andere Wirkung beabsichtigt war, als die Bekanntwerdung an alle Diener. Allerdings aber ist damit der Opposition insofern eine Waffe gegen die Regierung in die Hand gegeben worden, als sie solche unter den gehässigsten und unwahrsten Entstellungen auslegte, um die Bürger damit zu täuschen und zu beunruhigen.

Erkennt nicht selbst die Motions-Begründung vom 1. Juli d. J. die gute Wirkung gegen die Regierung an, wofür man keinen Dank zu zollen habe, und damit den bedauerlichen Mißbrauch, den man mit der Offenheit der Regierung getrieben.

Ein Unrecht gegen das Volk, ein der Verfassung widerstrebender Angriff auf das kostbare Recht der Wahlfreiheit kann in der That darin nicht liegen, vielmehr Grund zur Beruhigung und Anerkennung von Seiten des Volks, wenn Staatsdiener und Angestellte sich ihren übrigen Mitbürgern anschließen, um bürgerliche

Rechte mit ihnen auszuüben, wenn sie hierzu von der Regierung selbst aufgefordert wurden, nachdem frühere Erfahrungen in genügender Zahl vorliegen, daß um den Verdächtigungen, geheimen wie öffentlichen Verunglimpfungen zu entgehen, viele achtbare und ruhige Bürger und Staatsdiener sich theilnahmlos zurückgezogen hatten, was für die öffentliche Sache gewiß nachtheilig ist. Daß hierdurch die Staatsdiener und Angestellten von dem Bürgerstande geschieden worden, ist nicht nur unwahr, sondern es liegt die Absicht des Gegentheils klar vor, man wollte eine allgemeine gleiche Theilnahme hervorrufen, man wollte das Zurückziehen derselben von den Wahlen beseitigen, damit nicht eine solche Scheidung nach und nach feste Wurzeln fasse; Der Staatsdiener bleibt immer Bürger, er hat Recht wie Pflicht, auch als solcher zu wirken.

Ebensowenig wird man in allen denen vorerwähnten Handlungen der Regierung gar einen Angriff auf die Wahlfreiheit oder die Verfassung finden können, da die Regierung die ihr hinsichtlich der Theilnahme an den Wahlen zukommenden Rechte nur so weit, als es ihre Pflicht gerade zu erfordern schien, geltend machte.

Nicht die Maaßregeln der Regierung konnten, wie eben ausgeführt, eine Scheidung des Dienerstandes von dem Bürger veranlassen, oder eine Minderung und Entziehung des Vertrauens der Bürger zu den Beamten und der Regierung herbeiführen, nein, sie hätten sicher das Gegentheil erzeugt, wenn nicht durch Entstellung derselben und Unterschlebung verderblicher Absichten, von denen die Regierung weit entfernt ist, es zum wahren Bedauern dahin gebracht worden, sie zu solchen Zwecken zu mißbrauchen.

Den Vorwurf der Demoralisirung des Volkes muß man zurück auf die Opposition wie ihre Agenten weisen, denn nur sie kann er treffen.

In früheren Verhandlungen wurde auch darüber mit Heftigkeit sich ausgesprochen, daß die Regierung den niedern Angestellten das Recht der Urwähler ausdrücklich eingeräumt und sie zur Ausübung desselben gleichsam angewiesen habe, man hat sogar bemerkt, daß zuletzt eine größere Zahl von solchen, namentlich Gen-

darmen, von einem Orte zum andern versetzt würde, damit durch solche auf die Wahlmänner wesentlich durch ihre Stimmen eingewirkt werden könne.

Nach dem §. 43 der Wahlordnung gebührt den Staatsbürgern, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht als Mitglieder oder Wahlmänner der ersten Kammer ausgeschlossen sind, das Urwahlrecht an den Orten, wo sie als Bürger angeessen sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, es steht also solches den niederen Angestellten Kraft Gesetzes zu. Da aber diese Bestimmung häufig übersehen wurde, und mit jeder Wahlerneuerungsperiode darüber Reclamationen vorkamen, auch solche wirklich wieder stattfanden, so sah man sich, um das Recht einer Zahl von Urwählern und die Gültigkeit vieler Urwahlen nicht in Zweifel zu setzen, aufgefordert, hierauf aufmerksam zum machen.

Zu Mißbräuchen der Art, wie sie befürchtet werden sollen, daß man eine Anzahl niederer Angestellten, namentlich Gendarmen, von einem Orte zum andern successive versetze, um die Urwahlen zu beherrschen, wird wohl die Regierung niemals ihre Zuflucht nehmen können und wollen.

Endlich darf der Vorwurf nicht übergangen werden, daß man die Majorität der vorigen Kammer bei der Abstimmung über das Manifest bei dem Volke verdächtigt, und sogar einzelne Mitglieder derselben bezeichnet habe, welche in keinem Falle wieder gewählt werden sollten.

Man hielt sich allerdings nicht für berufen, die Wahl derselben zu befördern, besonders derer unter solchen, welche auf den vordern und dem letzten Landtage sich als beharrliche Gegner der Regierung gezeigt, und bei jeder Gelegenheit sie verdächtigten, oder ihr Angriffe auf die Verfassung vorwarfen. Es ist richtig, daß gegen die Wiedererwählung einiger Weniger sich bestimmt erklärt wurde, deren Grundsätze, wie sie öffentlich ausgesprochen sind, sich nach der Ansicht der Regierung von den Forderungen einer monarchisch constitutionellen Verfassung zu weit entfernen, oder deren Geschäftigkeit, ausserhalb wie in der Kammer, dort Aufregung, hier die Beherrschung freier Ueberzeugung und Zwiespalt mit

der Regierung auch ferner befürchten ließ, — was eines wie das andere dem allgemeinen Besten nicht förderlich ist.

Von Verdächtigung jener 31 ist mir nichts bekannt, das Urtheil über ihre Abstimmung ist frei, Andere mit mir können wohl unterscheiden zwischen einem augenblicklichen Irrthum und einer beharrlichen Opposition.

Man wird nun wohl auch fragen können, was haben die Gegner der Regierung gethan, um die Wahlen für sich zu gewinnen? Auch diese Frage muß ich beantworten:

Es beruht zuvörderst nicht nur auf der Notorität, sondern auf mehreren der Regierung zugekommenen Belegen und öffentlich geschehenen Aeußerungen, daß zur planmäßigen Bekriegung der Regierung und kräftigen Beherrschung der Wahlen sich solche im ganzen Lande, so weit sie immer konnten, Verbindungen unterhielten und ausbreiteten, daß solche, von mehreren Hauptpunkten aus geleitet, in einem Centralpunkte sich vereinigten, der lebhafteste Briefwechsel mittelst vertrauter Boten und Estafette unterhalten und das Land auf und ab von Beauftragten und ihren thätigsten Mitgliedern bereist wurde, um die Aufregung möglichst allgemein zu machen, und dadurch den Erfolg der Wahlen in ihrem Interesse zu sichern.

Die Mittel, die angewendet wurden, waren:

I. Auswärtige Zeitungen und Flugschriften. Ich führe hier aus der größern Menge folgende an:

den Rheinboten, der häufige Angriffe gegen die badische Regierung sich erlaubte, und unter andern in No. 19 förmliche Drohungen und Aufforderungen zum Widerstand aussprach, auch einen früheren Abgeordneten in seinem Wahlbezirk auf höhrende Weise herabzusetzen suchte;

den niederrheinischen Courier, welcher in verschiedenen Nummern die Regierung der Bedrohung der Verfassung beschuldigte und die Wahlmaßregeln heftig angriff;

eine Flugschrift mit dem Motto: „Freiheit, Gleichheit, Humanität“, welche die revolutionäre Constitution des National-Convents von 1793 mit Erläuterungen enthält, welche die Fürsten

als Tyrannen schildert, und in Bezug auf Staatseinrichtung und Regierung die heftigsten, wahrhaft revolutionären Grundsätze ausspricht;

eine Flugschrift in Versen, die Hochburg im Frühjahr 1842; es ist solche an den Großherzog gerichtet, deren Inhalt des Anstandes wegen aber nicht näher mitgetheilt werden kann;

eine Flugschrift über die Wichtigkeit der Landtagswahlen, voll von Angriffen gegen die Regierung durch eine neue Beurtheilung der Urlaubsfrage, durch Bedrohung großer Steuererhöhung, durch Herabsetzung der Staatsdiener;

eine solche, mit der Ueberschrift: „wollen wir eine Kammer von Dienern“, ebenfalls gegen die Regierung, die Ministerial-Chefs und Staatsdiener gerichtet; es wird darin ausgesprochen, daß die Regierung das Vertrauen des Landes verloren habe;

eine weitere, beginnend mit den Worten: „das höchst beklagenswerthe Benehmen unserer Regierung“; voll von Angriffen gegen die Regierung, die Beamten und Diener, die knechtisch-pflichtvergessen u. genannt werden.

Die übrigen übergehe ich, sie haben alle dieselbe Richtung, Verdächtigung der Regierung und der Beamten, Erregung von Besorgnissen wegen der Verfassung und Steuererhöhung, und Aufforderung, Männer der Opposition zu wählen.

Selbst den Geist eines verewigten Ministers rief man hervor, um die Gemüther zu stimmen, und Carrikaturen strafwürdigen Inhalts wurden ausgetheilt.

Besonders thätig war die Druckerei in Belle-vue. Ihre Producte wurden zu Tausenden von Exemplaren versendet, und wie die übrigen Pamphlets freigebig ausgetheilt, kein Wahlmann wurde vergessen.

II. Verbreitung unwahrer Nachrichten und Gerüchte.

1) Mit tiefem Bedauern muß ich vor allem erwähnen, daß selbst gegen die höchste Person des Souverains dergleichen sich erlaubt wurde, welche die schuldige Ehrerbietung zu wiederholen nicht gestattet, und welche mehrere Bestrafungen wegen Majestäts-Beleidigungen zur Folge hatten.

2) Nicht minder wurden die zartesten Verhältnisse im Großherzoglichen Hause in entstellender Weise berührt. Ein von dem ganzen Land freudig und herzlich aufgenommenes Ereigniß wurde benützt, (obgleich das Apanagegesetz genaue Bestimmungen für solche Fälle enthält,) um Besorgnisse wegen höherer Besteuerung zu erregen. Es ist Thatsache, daß durch diese Uebertreibung bei den Wahlmännerwahlen einer Stadt mit Erfolg gewirkt worden ist.

3) Gegen die Mitglieder des Staatsministeriums verbreitete sich eine Fluth von Anschuldigungen über ihre Handlungsweise und Absichten, Männer, wovon der jüngste schon seit mehr denn 30 Jahren dem Staate dient, die durch heilige Pflichten zur Bewahrung der Verfassung, zur treuen Sorge ebenso für die Rechte der Krone wie des Landes aufgefordert sind, deren Ehre wesentlich mit der Sorge für das Wohl des Landes verwebt ist, wurden darum, weil sie ihre Pflichten zu erfüllen suchten, mit Beschuldigungen überhäuft. Sie haben es unter ihrer Würde gehalten, auf solche zu antworten, oder gegen die Erfinder und Verbreiter den Schutz der Gesetze aufzurufen. Ueberzeugt von der Redlichkeit ihrer Absichten, von der durch die Staatsinteressen gebotenen Nothwendigkeit, so zu handeln, haben sie diese Angriffe nur verachtet.

Es wurden bevorstehende Ministerwechsel angekündigt, angebliche Mißthelligkeiten in dem Staatsministerium mit allen Umständen in der Absicht verbreitet, damit unter dem Grunde, als ob ein Theil der Mitglieder zu seiner Unterstützung eine sogenannte liberale Kammer wünsche, die Wahlen im Sinne der Opposition befördert wurden, ja man unterlegte, als ob eine höchsten Orts beabsichtigte Veränderung in dem Staatsministerium durch solche eine dringende Veranlassung gewinnen sollte.

4) Hinsichtlich des Finanzwesens wurden folgende Nachrichten gedruckt, schriftlich und mündlich lügenhaft verbreitet:

die Absicht der Vermehrung der Steuern überhaupt, insbesondere der Einführung einer Kopfsteuer und Wiederherstellung älterer aufgehobener Abgaben; die Ausschcheidung der Domänen zur Erhöhung der Civilliste und Apanagen, erstere auf 2 Millionen, und die daraus folgende Nothwendigkeit bedeutender Steuererhöhungen;

die Verheimlichung von 500,000 fl. Staatsrevenüen, deren Entdeckung die Auflösung der Kammern herbeigeführt habe, nachdem der Finanzminister ohne Erfolg die Unterdrückung dieser Entdeckung versucht;

Anhäufung großer Geldmassen in den Staatskassen als Mittel zur Unterdrückung des Volks, Sammlung eines Schatzes, große Entschädigungen für die Standes- und Grundherren wegen Zehnten und anderen Gefällen.

5) Hinsichtlich der Erhaltung der Verfassung und des Repräsentativsystems wurden die bedrohlichsten Lügen ausgebeutet, theils daß eines mit dem andern unter auswärtigem Einfluß aufgehoben oder so modifizirt werden solle, damit eine unumschränkte Regierungsgewalt eintrete, theils das Aufhören der Deffentlichkeit der Verhandlungen in den Kammern und die Festsetzung einer beschränkenden Geschäftsordnung.

III. Verdächtigungen, Schmähungen, Verläumdungen der Diener des Staats, gewesener Abgeordneter und wohlgesinnter Bürger.

So wie die Mitglieder des Staatsministeriums staatsverrätherischer Absichten und Handlungen beschuldigt wurden, so wurden die Staatsdiener und Angestellten nicht minder schonungslos angegriffen, als Knechte, Sklaven, Söldlinge, Feige bezeichnet, die willenlos handelten; die Wahl der Beamten als Wahlmänner wurde an öffentlichen Orten für Dummheit erklärt, man verbreitete die Nachricht, daß denselben für ihre Erfolge Zulagen, Ehrenausszeichnungen zugesichert seien.

Nicht ohne Interesse mag es sein, zu erwähnen, daß, nachdem in der Urlaubsfrage die Staatsdiener als ein nothwendiges Element in der II. Kammer erklärt, und der Regierung so bitter vorgeworfen worden, sie wolle durch Entfernung derselben die Kammer unterdrücken, und man sogar Parallelen gezogen hatte, welche den Bürgerstand angriffen, kurz darauf nun mit gleicher Einstimmigkeit von den Gegnern der Regierung ausgerufen wurde, nur keine Staatsdiener in die Kammer, und sie diesen Aufruf im ganzen Lande auszubreiten suchten, als ob durch die Aufforderung der

Theilnahme an den Wahlangelegenheiten solche in eine andere Stellung versetzt seien.

Aber auch die gewesenen Abgeordneten der Minorität oder die sogenannten 26. wurden als Feinde der Freiheit, als Schwächlinge bezeichnet und überall anempfohlen, solche nicht zu wählen, da sie nach Vortheilen, nach Hofgunst strebten.

In einem mir mitgetheilten Schreiben eines der 31. an die Wahlmänner eines Bezirks wurden die darunter befindlichen Staatsdiener als unfreie, befangene, der Regierung verkaufte Männer bezeichnet, als die Schmiegsamen, denen das Amt eines Abgeordneten goldene Früchte trage.

Die Bürger, welche unbefangen und nicht im Sinne der Gegner der Regierung, wie sie es für Pflicht hielten, sich aussprachen, wurden als unreif für den Beruf freier Bürger, unwerth einer liberalen Verfassung, Freunde der Despotie bezeichnet, und in der Meinung ihrer Mitbürger herabgesetzt, um sie zur Unthätigkeit zu zwingen, oder ihnen allen Einfluß zu entziehen.

Endlich wurden eine Menge angeblicher Versprechungen und Drohungen der Regierung und der Beamten ausgestreut, um durch deren wohl vorbereitete energische Widerlegung die Stimmung zu gewinnen.

IV. Unmittelbare Beherrschung der Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen.

Alle die bisher angeführten allgemeinen Mittel, um die Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen in ihrem Sinne zu leiten, konnten den Gegnern der Regierung den Erfolg nicht sichern; der gute und gerade Sinn der Bürger, die in der That sich vor Allem fragen mußten, haben wir Grund, mit der Regierung unzufrieden zu sein, oder der Redlichkeit ihrer Absichten zu mißtrauen? und sie konnten sich diese Frage nur verneinen, widerstrebte solchen; die wirksamsten mußten bei den Wahlen selbst in Anwendung gebracht werden durch Agenten und Mitglieder, deren Thätigkeit und Zudringlichkeit gleichen Schritt hielt.

Die Einwirkungen auf die Wahlmännerwahlen sind zwar überall unmittelbar versucht worden, so weit der Einfluß reichte,

vorzüglich kräftig und mit vielem Erfolg aber hatten dieselben in Städten statt, weil dort für solche sich mehrere Hilfsmittel darboten. In Wirthshäusern, Casino's und Lesezimmern wurden die Listen der Candidaten bestimmt, die Leitung der Districte vertheilt, die wirksamsten Mittel verabredet, um besonders die Classe der Bürger, welche die Gemeindeordnung aus dem Stande der Schutzbürger in Masse zu solchen erhoben hat, zu gewinnen, und alles erfonnen, was für den geeigneten Augenblick wirken konnte, unbesorgt, ob solche Täuschungen früher oder später aufgeklärt würden. Das allgemeinste Mittel war die angebliche Steuererhöhung, gegen welche kräftig angekämpft werden müsse, und auch das wirksamste, weil es das nächste Interesse des Einzelnen angriff.

Ich will die weiteren Mittel nicht alle aufzählen, da die Liste zu groß würde, weil auch eine Masse von Lokalinteressen angeregt wurden, je nach dem man Leute vor sich hatte, sondern nur einzelne herausheben: So wurde in Wahlbezirken einer Stadt, die eine große Zahl israelitischer Bürger enthielt, mit Leidenschaft sich für die Emancipation ausgesprochen, und damit der Erfolg der Wahlen gesichert, während in einer benachbarten Stadt die Stimmung gegen die Emancipation unterhalten wurde, um die gewünschten Wahlmänner zu erhalten und achtbare Concurrenten als Freunde derselben zu verdrängen.

Es wurde die Abstimmung eines Wahlbezirks durch die Nachricht geleitet, daß wegen der Stationen der Dampfschiffe von der Regierung eine andere, dem Interessen der Stimmenden ungünstige Einrichtung beabsichtigt werde.

Man machte bekannt, daß Bier, sogenanntes Wahlbier, an einem gewissen Orte aus Patriotismus unentgeltlich zu haben sei, und dieses gab Gelegenheit, das Verzeichniß der Wahl-Candidaten in reichlicher Menge auszutheilen. Solche Freigebigkeiten an edlen und gemeinen Weinen, an Bier mit und ohne Namen fanden häufig statt.

Wahlzettel, mit gewünschten Candidaten ausgefüllt, wurden im Ueberfluß ausgetheilt, in die Häuser geworfen, mit und ohne Verheißungen abgegeben, aufgedrungen.

Befonders auffallend und ordnungswidrig war das Treiben an den Wahlmännerwahltagen in mehreren Städten. Es wurden in der Nähe des Commissionszimmers förmliche Bureaux errichtet, in welchen Wahlzettel für Oppositionswahlen ausgefertigt, mit den Stimmzetteln der Stimmenwollenden ausgetauscht, diese durch Ueberredung, Bitten, Drohungen, ja durch Abnahme ihrer schon geschriebenen Zettel und Zerreißen derselben, zur Annahme dieser neu gefertigten Stimmzettel gebracht und genöthigt. Die Wahlstage gaben das traurige Bild der Unordnung und des Wahlzwangs.

Das höhere Interesse der Abgeordnetenwahlen vor den einzelnen Wahlmännerwahlen steigerte die Thätigkeit und die Anwendung aller Mittel zur Erringung des Erfolges für die Opposition.

Das ganze Land wurde durchreist, zahllose Schreiben wurden versendet, die einzelnen Wahlmänner, wie deren Name und Wohnort durch die Zeitungen zu ersehen waren, von Bekannten und Unbekannten heimgesucht, Freundschaft geschlossen, ihr Patriotismus herausgehoben und in eine Richtung gebracht, und sodann der Wahlcandidat empfohlen, andere verdächtig gemacht, wie bei den Urwahlen das Motto erneuert, nur keine Staatsdiener, nur keine der 26.

Man veranlaßte Zusammenkünfte in Gasthäusern, hielt darin Reden in vollem Sinne einer feindseligen Bekriegung der Regierung.

Versprechungen aller Art wurden gemacht, an deren Erfüllung man im Ernst nicht dachte, noch je denken kann.

Männer, welche vermöge ihres Berufs zur Achtung gegen die Regierung, zum Frieden und zur Ruhe hinwirken sollten, traten als heftige Gegner derselben auf.

Die Beweggründe, die man den Wahlmännern hier, wie in zahllosen anonymen, auch in offenen, zur Mittheilung gefaßten, Schreiben an das Herz legte, damit solche befangen und überlistet würden, sind zum Theil so seltsam, daß sie Lachen erregen.

In einem Bezirk wurden die Verwandtschafts-Verhältnisse des Candidaten zu dem Beamten benützt, um ihm günstige Auf-

nahme zu verschaffen, Handelsreisende suchten alle Krämer und Wahlmänner auf, um ihnen dieses, ihnen unbekannte, Verhältniß zu entdecken, und die liberale Waare zu empfehlen.

Selbst das Mittel theurer Einkäufe und wohlfeiler Verkäufe kam in Anwendung.

Besonders wurden Wahlmänner von Einfluß bearbeitet und diejenigen, die ihre freie Ueberzeugung nicht verdrängen lassen wollten, durch Bedrohungen von wesentlichen Nachtheilen, ja Mißhandlungen geschreckt, oder unerlaubte Versuche, sie zu gewinnen, gemacht.

Ich habe hierüber betrübende Anzeige erhalten, ich besitze anonyme Drohbriebe, welche wesentliche Nachtheile und Gefahren in Aussicht stellen, wenn ein gewisser Candidat nicht die Stimmenmehrheit erhielte, welche geradezu körperliche Mißhandlungen für diesen Fall in Aussicht stellen.

Durch mehrere Vorfälle und Angaben verlässiger Männer ist Grund zu befürchten, daß Stimmen erkaufte werden wollten.

Hatte man die Wahlmänner für einen Candidaten gewonnen, so wurde häufig ihnen das Ehrenwort, nur auf ihn zu stimmen, abgenommen, oder schriftliche Reverse erhoben, wozu freundliche Gastmähler 2c. 2c. die beabsichtigte Gelegenheit gaben.

Aus den vielen mir zugekommenen Mittheilungen, wie bei den Ur- und Abgeordnetenwahlen zu Werk gegangen wurde, hebe ich nur eine heraus, die Erzählung eines thätigen Gegners der Regierung, wie er solche im Siegesmuth im Wirthshause einer Anzahl von Gästen gemacht hat, und lege einen Auszug der übereinstimmenden Angabe dreier Gäste an, mit Weglassung der Namen.

Wahrhaft ein trauriges Bild, wie die Bürger irre geleitet wurden, und wie es sich mit der Wahlfreiheit verhalte.

Endlich aber an den Wahltagen selbst wurden die Wahlmänner auf der Reise zum Wahlort schon in den nahe gelegenen Orten von Agenten aufgefangen und ihnen auf alle Weise zugesetzt; in den Eingängen und auf den Straßen des Wahlorts, woselbst von nahe und ferne die Gegner der Regierung sich eingefunden, in Empfang genommen, in die dazu ersehenen Wirthshäuser geführt,

dort mit Reden und Getränken bewirthet, ihnen die Namen der Oppositions-Candidaten auf Zetteln reichlich mitgetheilt und sie bis zum Wahlsaale begleitet, dort abgewartet, bis Wahlmänner ihrem abgenommenen Versprechen gemäß mit ihren Wahlzetteln wieder erschienen, um solche ausfüllen zu lassen, oder in Gegenwart dieser Zeugen sie ausfüllten. Die Zubringlichkeit wurde so weit getrieben, daß sich Agenten in die zum Schreiben der Wahlzettel für die Wahlmänner bestimmten Zimmer eindrängten, daß sie verlangten, den Namen des Candidaten selbst zu schreiben oder den Eintrag zu lesen. Bei einer Landwahl, die in dem Wahlorte Heidelberg statt fand, wurden die Wahlmänner, die sich solcher Zubringlichkeiten erwehrten, mit Hinausweisen von einem Mitglied der Gesellschaft, welche das Lokal für diesen Zweck abgetreten hatte, bedroht.

Nach beendigter Wahl wurden die Gelage erneuert, die ausgelassensten Freudenbezeugungen bei günstigem Ergebnis öffentlich ausgedrückt, die andersstimmenden aber, da bald jede einzelne Abstimmung bekannt gemacht worden, mit Hohngelächter, Beleidigungen und Drohungen verfolgt, und so die Akte freier Wahlen geschlossen.

Doch genug hiervon, möge die Zukunft ein besseres Bild der Wahlen gewähren.

Ich berühre noch die Competenz der Kammer hinsichtlich der Anträge der Motions-Begründung vom 1. Juli.

Die materiellen Gründe derselben glaube ich widerlegt zu haben, es handelt sich also hier nur von der Form, oder zunächst darum, ob eine Kammer befugt ist, eine Mißbilligung der Handlung eines Ministerial-Chefs oder mehrerer derselben, oder einer Regierungshandlung, für welche sie verantwortlich sind, durch Beschlüsse auszusprechen.

Die Verfassung vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in dem höchsten Staatsoberhaupt und beschränkt solche nur so weit, als sie solches ausspricht, nicht weiter.

Die in der Verfassung den beiden Kammern gemeinschaftlich durch Art. 67. eingeräumten Befugnisse umschließen lediglich Rechte der Controle, Recht der Vorstellung und Beschwerde, Anzeige der

Mißbräuche in der Verwaltung, Recht der Anklage der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann aber ohne Zustimmung beider Kammern an den Großherzog gebracht werden.

Ein selbstständiges Entscheidungsrecht haben selbst beide Kammern über die Handlungen der Regierung, der obersten oder untergebenen Beamten nicht, noch weniger eine Kammer, sondern ein Recht der gemeinschaftlichen Anbringung ihrer Ansicht in Form einer Anklage, Beschwerde oder Vorstellung bei dem Staatsoberhaupt, welches allein das Verfügungsrecht besitzt, und solche würdigt, auch darüber beschließt, wie weit ihnen Folge zu geben, es stehen die Regierung und die obersten Staatsbeamten hier den Ständen gegenüber und in keiner Weise ihnen untergeordnet.

Hiernach erscheinen die erwähnten Anträge, die von der Kammer allein ein Urtheil über die höchsten Staatsbeamten resp. ihre Handlungen zu Protokoll beabsichtigten, als der Verfassung entgegen. Sie sind es aber auch weiter darum, weil die Bestimmungen der Verfassung, welche die Rechte der Kammern gegenüber der Regierung und obersten Staatsbeamten enthalten, eine solche Form, die Ertheilung einer Zurechtweisung oder Mißbilligung nicht kennen, die nur dem Staatsoberhaupt zukommt, und weil hierin eine Auslegung und Erweiterung der Rechte der Kammern liegen würde, die nur durch ein neues Verfassungsgesetz begründet werden könnte, das ebenso die Rechte des Souverains als der andern Kammer verletzen und das ganze System der Verfassung geradezu aufheben würde.

Die II. Kammer hatte in den Bestimmungen des §. 67. verfassungsmäßig bezeichnete Wege, wie sie die Ahndung der in den Ministerial-Rescripten vermeintlich liegenden, ungesetzlichen, die Verfassung bedrohenden Handlung zur höchsten Kenntniß und Rüge, im Falle der Zustimmung der andern Kammer, bringen kann, aber der von dem Antragsteller beabsichtigte wäre offenbar verfassungswidrig und bedrohlicher als die Handlung der Ministerial-Chefs unter allen falschen Unterstellungen je erscheinen kann.

Ich überlasse nun zu urtheilen, ob die Regierung ein Vorwurf treffen kann, ob sie irgend etwas Weiteres that, als was zum Schutz der Wahlfreiheit der Bürger nothwendig schien, ob ihr mit Grund irgend eine andere Absicht gegen den klaren Inhalt der Instruktionen untergeschoben werden kann.

Wollen ihre Gegner wirklich das Beste des Vaterlandes, so können sie unmöglich in der feindseligen Stellung beharren, die sie bisher behaupteten, denn die Regierung hat auch während dieses Landtags gezeigt, daß ihr Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Lande, wie die Beförderung seiner wahren Interessen, über Alles theuer sei; behaupten sie solche auch fernerhin, so ist es klar, daß sie andere verderbliche Absichten haben, und alle Freunde des Vaterlandes, alle treue Bürger werden sich überzeugen, daß nur Vertrauen und kräftige Unterstützung der Regierung sie vor solchen schützen kann.

Karlsruhe, den 9. September 1842.

Frhr. von Rüd. t.

Karlsruhe, den 1. März 1842.

Der Präsident des Ministeriums des Innern

an

sämmtliche Herrn Regierungs-Direktoren.

Euer Hochwohlgeboren

ist bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich veranlaßt gesehen haben, die Ständeversammlung aufzulösen. Die Gründe hierzu liegen zum Theil in den Verhandlungen der II. Kammer über die Urlaubsfrage und in der jüngsten Erklärung derselben gegen das höchste Manifest vom 5. August 1841, zum Theil in dem innern Verhältniß dieser Kammer.

Mit dem nächsten Regierungsblatt wird das höchste Rescript über die sogleich einzuleitenden neuen Wahlen von Abgeordneten erscheinen. — Es ist von dem größten Interesse für das Land und die Regierung, daß diese Wahlen, besonders die für die II. Kammer, von denen hier zunächst die Rede ist, von der Einleitung der Urwahlen (Wahlmännerwahlen) an gehörig überwacht werden, damit die Bürger und seiner Zeit die Wahlmänner entfernt von allen, ihren guten Sinn für das Gemeinwohl, ihre eigene Ueberzeugung beschränkenden oder sie über ihr wahres Interesse täuschenden Einstreunungen, Bedrohungen oder Anfeindungen freigehalten werden, und die Regierung erachtet es nicht nur als ein Recht,

sondern als eine Pflicht, in diesem Sinne einzuwirken; sie erachtet ferner, daß nicht nur die Staatsbeamten überhaupt, sondern insbesondere diejenigen, welchen die Verwaltung der Regierungs- so wie der Ober- und Amtsbezirke anvertraut ist, in gleichem Sinne zu handeln berufen sind.

Es kann wohl dieses nicht mißverstanden und dahin ausgelegt werden, als ob die Regierungs- und Amtsvorstände gegen die Urwähler oder die Wahlmänner irgend einen, ihre freie Abstimmung beschränkenden Zwang üben sollen, der nur, indem er das Vertrauen und amtliche Ansehen schwächt, zu einem entgegengesetzten Resultate führen könnte, sondern es sind dieselben durch Belehrung und Aufklärung über die Landes- und ihre eigenen Interessen in ihren unbezweifelten guten Gesinnungen zu bestärken und alle die Einwirkungen Dritter fernzuhalten, welche sie hievon ablenken wollten.

Es ist nun darauf zu wachen:

1, daß Emmissäre, welche Druckschriften oder falsche Nachrichten zur Verdächtigung der Regierung oder Einzelner verbreiten, nicht in dem Amtsbezirke geduldet, sondern nach Maaßgabe ihres Benehmens entweder in Untersuchung genommen und bestraft, oder entfernt werden;

2, daß, wo es nöthig scheint, die Gemeindevorgesetzten über die Pflichten der Urwähler und ihre wahren Interessen gehörig belehrt werden, um hiernach die Urwähler selbst aufzuklären;

3, daß die Urwahl-Commission zur Handhabung einer gehörigen Ordnung bei den Abstimmungen, damit keinem Wähler die Abstimmung durch Dritte aufgedrungen werde, und der Zwang Dritter entfernt bleibe, ausdrückliche Anleitung erhalte, und die Vorkehr getroffen werde, solche nöthigenfalls darin kräftig unterstützen zu können.

4. Wenn es zwar nicht zulässig ist, daß die Beamten den erwählten Wahlmännern ihren Rath gegen ihren Willen aufdringen, oder im dienstlichen Wege auf solche wirken, so wird es denselben bei ihrer Stellung und, wie man voraussetzt, genießenden Vertrauen im Bezirk an Gelegenheit nicht fehlen, von der

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 26. Februar 1842.

Nro. 2090. Die Wahlen für die künftige Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nr. 237. das dießseitige Ministerium ermächtigt, bei den nunmehr eintretenden Wahlen für die künftige Ständeversammlung die sämtlichen Censoren dahin anzuweisen, daß den fliegenden Blättern oder Broschüren, so wie den Artikeln, die zur Aufnahme in die öffentlichen Blätter des Landes bestimmt sind, und welche den Zweck haben, daß bestimmte Personen zu Abgeordneten gewählt oder nicht gewählt werden sollen, die Druckerlaubnis bis zur Vollendung der Wahlen verweigert werden soll, da sie nur geeignet sind, die Wahlfreiheit zu beschränken.

F. F. v. R ü b t.

vdt. Buiffon.

Auszug.

Nur auf dem Wege zur Wahlcommission, wo ich meine Stimme abgeben wollte, traf ich einen alten gutmüthigen Mann, der an solchen Angelegenheiten sonst keinen Antheil zu nehmen pflegt, in seinem Werktagskittel, diesem sagte ich: was! Hansjürg! ihr seid noch in euerem Werktagskittel, wißt ihr nicht, was heute Wichtiges vorgeht, daß die Wahlmänner gewählt werden. Hansjürg sagte, ja was ist denn das so wichtiges; worauf ich ihm entgegnete, wißt ihr nicht, daß diese Wahlmänner die Abgeordneten zu wählen haben, von denen jetzt gar vieles abhängt, denn ihr sollt jetzt höher in die Steuer kommen, und der Großherzog will die Domänengüter und das Zehntablösungs-Capital an sich ziehen. Was bi-Gott! sprach hierauf Hansjürg, wartet, ich will nur den Sonntagskittel anziehen, ich komm gleich, soll ich auch gleich einen Bengel mitbringen, wollen wir die Kerli gleich zu todt schlagen?

Ueber Wahl als Abgeordneter für betreffend: äusserte: Diesmal ist man klüger zu Werk gegangen, als das vorige mal, wo gewählt wurde, dort hatte ich das Ehrenwort der meisten Wahlmänner für, allein sie betrogen mich, nach der Wahl wollten sie mich dann noch zum Essen einladen, ich aber gab ihnen zur Antwort, schämt euch, ihr wortbrüchige Menschen. — Diesmal haben wir aber das Ding anders angegriffen, der mußte dazu helfen, ich gieng zu ihm, gewann ihn für die gute (?) Sache, und sagte zu ihm, jetzt fahren Sie da und da hin, zu diesem Wirth, der Ihren Namen hat und Wahlmann ist, sagen Sie ihm, Herr Better &c. &c.

nehmen Sie die schönste Chaise, die schönsten Pferde und thun Sie ihnen das schönste Geschirr an, verklopfen Sie einige Kronenthaler, dann gehen Sie da, dorthin, ich komme nachher auch, oder gehe zu einigen gleich mit, — und so gieng es gut. — Als wir nun die Wahlmänner hatten, so mußten wir auch mit dem Candidaten heraus; wir schlugen den, oder, wenn dieser an einem andern Orte gewählt werde, den oder, wenn der letztere die Wahl nicht sollte annehmen, den vor. Die zwei ersteren schlugen wir aber nur vor, um zu sehen, ob die Wahlmänner anbeissen, denn wir wußten schon, daß diese anderswo sicher gewählt werden; in Beziehung des hatte mich der reiche Wirth in versichert, daß er ganz gewiß für und gewählt werde; war der Mann, den wir wollten, die anderen beiden waren nur der Köder.

Nun setzten wir auch unsere Statuten schriftlich auf, die genau zu befolgen, ein jeder sich auf das Ehrenwort verpflichtete, und in denen auch ein S. vorkommt, der besagt, daß jeder, der dieselben nicht halte, von den übrigen als ehrlos angesehen werde, und sich gefallen lassen müsse, wenn sie ihm in das Gesicht spucken, und da wir befürchteten, möchte doch lieber eine andere Wahl annehmen, so war in einem andern S. festgesetzt, daß dann die Wahlmänner den zum Abgeordneten wählen, den wir (. und) ihnen vorschlagen und so wird jetzt gewählt, ich komme gerade von ihm, er mußte sich schriftlich erklären, daß, wenn er von uns gewählt werden wolle, er in Allem, was die Verfassung anbelange, unbedingt gegen die Regierung stimme, und ist das dem Herrn nicht recht, so lasse ich mich wählen. Hätte er den gewonnen, so wäre er Meister geworden. Mich hat diese Wahl so gut als einen Kreuzer 300 fl. gekostet.

